

Verordnung

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Trenkampsbach

vom 07.04.2011.

Auf Grund § 76 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und § 115 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts (Niedersächsisches Wassergesetz – NWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S.64) wird verordnet:

§ 1

- (1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für das natürlich fließende Gewässer Trenkampsbach das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.
- (2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes des Trenkampsbaches beginnt bei der Einmündung des Brockdorfer Baches (Fluss-km 3+933) und endet bei der Einmündung in den Dinklager Mühlenbach (Fluss-km 0+000). Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 (Anlage) sowie den beiden Lageplänen im Maßstab 1:5000 dargestellt. Die Übersichtskarte und die beiden Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Veröffentlichung der beiden Lagepläne im Maßstab 1:5000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:
 - Stadt Dinklage, Am Markt 1, 49413 Dinklage
 - Stadt Lohne, Vogtstraße 26, 49393 Lohne
 - Landkreis Vechta, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta

§ 2

Folgende unter § 78 Absatz I Nr. 3 bis 9 WHG fallende Maßnahmen werden gem. § 78 Absätze 3 und 4 WHG allgemein zugelassen:

1. Die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.
2. Die vorübergehende Lagerung von Stoffen (Feldfrüchte, Erde, Holz, Sand, und dergleichen), mit Ausnahme wassergefährdender Stoffe, in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September des Jahres.
3. Die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken, einstämmigen Freileitungsmasten.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2011 in Kraft.

Vechta, den 07.04.2011

Landkreis Vechta
Der Landrat

Focke